

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 18/445 –

Missbrauchsfall an einer Kita in Kandel

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/445 – vom 30. Juni 2021 hat folgenden Wortlaut:

Die RHEINPFALZ berichtet am 26. Juni 2021 unter dem Titel „Missbrauch: Amt war informiert“ über den Missbrauchsfall an einer Kita in Kandel. In dem Bericht schreibt die RHEINPFALZ: „...In der Antwort heißt es: ‚Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde am 28. November 2019 gemeinsam mit dem Träger durch die Kriminalpolizei über die Vorfälle in Kandel informiert, von denen die Kita-Leitung seit dem 18. November Kenntnis hatte. Erst im Zuge des Verfahrens über die Vorfälle in Kandel kamen die Vorfälle in Wörth ans Licht.‘ Was nicht stimmt, wie die Meldung des Wörther Kita-Trägers aus dem Jahr 2016 belegt...“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wann wurde das Landesjugendamt über einen möglichen Missbrauchsfall im Dezember 2015 in der Kita in Wörth informiert, in der der Verurteilte damals tätig war?
2. Wie wurde der Vorfall in der Wörther Kita durch das Landesjugendamt bewertet?
3. Inwiefern entsprach das Vorgehen in diesem Fall dem üblichen Vorgehen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf aus dem o. g. Zeitungsartikel, das Landesjugendamt sei bereits im Jahr 2016 informiert worden, schreibe aber unzutreffenderweise, dies sei erst im Jahr 2019 geschehen?
5. Wie beurteilt die Landesregierung das damalige Vorgehen des Landesjugendamts?
6. Wie hätte verhindert werden können, dass der Verurteilte weiterhin mit Kindern arbeitet?
7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, ähnliche Fälle künftig zu verhindern?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) erfuhr erstmals am 5. Januar 2016 von einem grenzüberschreitenden Verhalten in der katholischen Einrichtung in Wörth.

Zu Frage 2:

Bei der Meldung an das LSJV wurde deutlich, dass in diesem konkreten Fall grenzüberschreitenden Verhaltens der Träger und die Einrichtung alles unternommen hatten, um das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten. Der Träger hatte entsprechend seiner Verpflichtung eine Meldung an das Landesjugendamt gemacht und arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen.

Zu Frage 3:

Das LSJV hat ein klares Beschwerdemanagement nach § 47 SGB VIII, wie zu verfahren ist, wenn bekannt wird, dass möglicherweise Kinder in einer Kindertageseinrichtung einer Gefährdung ausgesetzt sein könnten. Das LSJV erhält eine Vielzahl von Meldungen aus den unterschiedlichsten Anlässen, prüft und bewertet diese und geht den Meldungen nach, aus denen sich ein Handlungsbedarf ergibt. In diesen Fällen nehmen die zuständigen Mitarbeitenden des LSJV unverzüglich Kontakt mit dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung und der Leitung auf. Der Sachverhalt wird ermittelt. Sodann werden die Maßnahmen, die als notwendig angesehen werden, wie z. B. das Untersagen der Tätigkeit einer Person in bestimmten Funktionen oder insgesamt in einer Kinderbetreuungseinrichtung, umgesetzt. Das örtliche zuständige Jugendamt ist immer miteinbezogen. Wenn erforderlich, werden notwendige Maßnahmen durch das LSJV als Betriebserlaubnisbehörde angeordnet.

Vonseiten des Landesamts werden bei Bedarf Maßnahmen ergriffen, damit das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist, auch wenn die im Raum stehenden Vorwürfe noch nicht vollständig aufgeklärt werden konnten.

Wenn ein Träger – wie in der Meldung aus der katholischen Kindertageseinrichtung in Wörth im Jahr 2016 beschrieben wurde – seiner Trägerverantwortung nachkommt und Maßnahmen ergreift, die geeignet sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, besteht für das Landesjugendamt zunächst kein weiterer Handlungsbedarf, und ein weiteres Eingreifen ist auch nicht zulässig.

Zu den Fragen 4 und 5:

Den von der Tageszeitung (Germersheimer Rundschau vom 26. Juni 2021) aufgezeigten scheinbaren Widerspruch zwischen der Aussage des Landesjugendamts, im Kontext der Vorfälle sexuellen Missbrauchs in Kandel erst im Jahr 2019 über Vorfälle aus dem Jahr 2015 in Wörth erfahren zu haben, hat das LSJV folgendermaßen erläutert:

Dass die Meldung grenzüberschreitenden Verhaltens aus dem Jahr 2016 in Wörth mit dem Missbrauchsvorwurf aus dem Jahr 2019 in Kandel in Zusammenhang steht, war dem LSJV nicht bekannt.

Am 28. November 2019 erfuhr die zuständige Mitarbeiterin des LSJV erstmals von den Vorwürfen in der Kindertageseinrichtung in Kandel während eines Termins in anderer Sache beim Träger, ohne dabei jedoch Kenntnisse von einem bestehenden Sachzusammenhang zu haben. Dass es sich bei der Meldung aus dem Jahr 2016 um den später verurteilten Mitarbeiter der Kandler Kindertageseinrichtung handelte, wurde dem LSJV erst im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu den Vorfällen in Kandel von den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt.

Zu den Fragen 6 bis 7:

Jegliche Form von Kindeswohlgefährdung und Kindesmissbrauch ist inakzeptabel und mit allen Möglichkeiten des Rechtsstaates zu verhindern und ggf. zu ahnden. Die Möglichkeiten der Behörden, auch der Betriebserlaubnisbehörde, zu verhindern, dass Personen in einer Kindertagesstätte tätig sind, bei denen der Verdacht besteht, dass sie sich gegenüber Kindern unangemessen verhalten könnten – gleich auf welche Weise – sind rechtlich geregelt.

Ein Instrument ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Aufnahme einer Tätigkeit in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Dort sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgeführt. Personen, deren Führungszeugnis Verurteilungen wegen solcher Straftaten enthält, sind von einer Tätigkeit in der Jugendhilfe ausgeschlossen.

Nach den Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde über Ermittlungs- und Strafverfahren zu informieren. Dies gilt dann, wenn die Personen in Kindertageseinrichtungen tätig sind (Nr. 27 MiStra). Wird dem LSJV im Rahmen einer solchen Mitteilung bekannt, dass eine Person in einer Kindertageseinrichtung tätig ist, werden Maßnahmen ergriffen, mit denen sichergestellt wird, dass Kinder nicht zu Schaden kommen können. Dies kann insbesondere auch bedeuten, dass eine Tätigkeit in dieser spezifischen Kindertageseinrichtung untersagt wird: Gemäß § 48 SGB VIII hat die Betriebserlaubnisbehörde die Möglichkeit die Tätigkeit einer Person für bestimmte Funktionen oder insgesamt in einer Kindertagesstätte zu untersagen.

Ein Berufsverbot, das den Zugang einer Person zu all solchen Einrichtungen untersagt, kann ausschließlich im Strafprozess auf Grundlage von § 70 Strafgesetzbuch ausgesprochen werden.

Der Betriebserlaubnisbehörde ist es untersagt, sogenannte „schwarze Listen“ zu führen. Es ist in der Verantwortung des Trägers für seine Kindertageseinrichtung persönlich geeignete Personen auszuwählen. Eine zentrale Rolle spielt dabei das Zeugnis des vorherigen Arbeitgebers. Dieser unterliegt beim Formulieren des Arbeitszeugnisses einer Wahrheitspflicht – auch im Lichte des wohlwollenden Formulierens.

Eine wichtige Rolle spielt die Prävention. Vonseiten des LSJV werden die Kindertageseinrichtungen beraten, damit sie vorbeugende Maßnahmen ergreifen. Diese sind in Konzeptionen und Schutzkonzepten niedergelegt. LSJV und Trägerverbände bieten Fortbildungen zum Thema des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen und zum vorbeugenden Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Träger schulen ihre Teams. Alles, was im rechtlichen Rahmen möglich ist, wird ausgeschöpft und muss ausgeschöpft werden.

In Vertretung:
Bettina Brück
Staatssekretärin